



Landtag von Niederösterreich

An alle
Bezirkshauptmannschaften,
Städte mit eigenem Statut und
Gemeinden in Niederösterreich

NÖ-LT-A-44/001-2020

Betrifft:
Information über Gesetzesbeschlüsse des Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Direktion des Landtages teilt mit, dass der Landtag von Niederösterreich in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 folgende Gesetzesbeschlüsse gefasst hat, die dem Einspruchsverfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ Landesverfassung 1979 zu unterziehen sind:

NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG-Novelle 2020); Änderung
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-975>

NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO-Novelle 2020), Änderung
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-976>

Gesetz vom 24. Februar 1972 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für vieljährige Verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens, Änderung
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-994>

NÖ Familiengesetz, Änderung
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-1007>

Die sechswöchige Frist für einen allfälligen Einspruch beginnt gem. Art. 27 Abs. 1 NÖ Landesverfassung 1979 mit dem Tag der Fassung der Gesetzesbeschlüsse durch den Landtag zu laufen und endet mit **9. April 2020**.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden ersucht, den Text der Gesetzesbeschlüsse bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und die Auflage an der Amtstafel kundzumachen.

Die Gemeinden haben den Titel und das Datum der Gesetzesbeschlüsse bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist an der Amtstafel kundzumachen und darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut der Gesetzesbeschlüsse bei der Bezirkshauptmannschaft zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

Auf die Möglichkeit, die Gesetzesbeschlüsse im Internet unter dem angegebenen Link abzurufen, wird hingewiesen.

St. Pölten, am 27. Februar 2020
Der Landtagsdirektor:
Mag. Thomas Obernosterer